

Vorstehende Satzungsänderung vom 22. September 2021 wird genehmigt.

Schwerin, den 7. Februar 2022
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin
gez. Dr. Freitag

Ausgefertigt: Dummerstorf, den 2. März 2022 (Siegel)
gez. Dr. Vogel
Präsident der Landestierärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 179

Änderung der Berufsrichtlinien der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Präsidenten der Notarkammer
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. März 2022

Die Kammerversammlung der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern hat am 8. September 2021 und 29. Dezember 2021 folgende Änderung ihrer Berufsrichtlinien vom 16. Februar 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 248), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 2009 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 978), beschlossen:

1. Ziffer VII. wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

- 1.1 Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien. Dabei darf er auch seine Notareigenschaft und seinen Amtssitz nennen, solange hierbei der informative Charakter im Vordergrund steht.
- 1.2 Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3 Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
 - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,

c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,

d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtssuchende herantritt,

e) es sich um irreführende Werbung handelt.

1.4 Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.

1.5 Die Angabe von Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkten im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit, ebenso jeder andere Hinweis auf besondere Kenntnisse in einzelnen Rechtsgebieten stellt eine unerlaubte Werbung dar.

2.1 Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professorentitel führen.

2.2 Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten i. S. von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.

3.1 Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugänglichen Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

3.2 Für die Telefon- und Branchentelefonbücher gilt folgendes: Der Notar darf unter seinem Namen und unter seiner Amtsbezeichnung im geringsten Grad der Hervorhebung des Drucks (halbfette Schrift, einfacher Fettdruck usw.) erscheinen. Mehrere Notare erscheinen nach Amtssitzen in alphabetischer Reihenfolge. Zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Kollegen dürfen jeweils nur einmal, entweder mit einem gemeinsamen Eintrag oder je einzeln erscheinen. Angegeben werden dürfen außer den Kontaktdaten nur der Name und die in Nr. 2.1 genannten Titel. Vorstehende Regelungen gelten für ähnliche Verzeichnisse entsprechend.

4.1 Analoge und digitale Anzeigen des Notars dürfen nicht durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise der amtswidrigen Werbung dienen. Sie sind nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig. Anzeigen in Printmedien dürfen flächenmäßig nicht größer sein als das Format DIN A 6.

4.2 Anzeigen über die Bestellung zum Notar, über Amtssitzverlegungen, über Verlegungen der Geschäftsräume, Abhaltung von genehmigten Sprechtagen, Veränderungen der Sozietät oder der Telefonnummer sind zulässig. In jeder in Betracht kommenden Publikation des örtlichen Amtsbezirks ist jeweils eine Veröffentlichung gestattet. Die Anzeigen dürfen

nur im unmittelbaren Zeitzusammenhang mit der Veränderung erscheinen.

5. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1 und 2 zu beachten.
6. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber des Notars, seines Sozius und seines Amtsvorgängers und dessen Sozius zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
7. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geographischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, in der angegebenen Gemeinde oder Einheit hat kein anderer Notar seinen Amtssitz.
Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Gestaltung von E-Mail-Adressen. Beide Bestandteile einer E-Mail-Adresse, d. h. der Teil vor dem @-Zeichen sowie der hintere Teil müssen diesen Vorgaben genügen.
- 8.1 Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare müssen spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden entfernt werden. Wird anstelle des Notars ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit Beendigung der Notariatsverwaltung.
- 8.2 Verlegt ein Notar seine Geschäftsräume an seinem Amtssitz, so müssen Namensschilder sowie ein Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Dies gilt auch für Geschäftsraumwechsel im Rahmen einer Amtsnachfolge. Ziffer XI. Nr. 3.4 bleibt unberührt.
- 8.3 Wird der Amtssitz eines Notars verlegt, so sind seine Namensschilder unverzüglich nach Neubesetzung der Notarstelle zu entfernen. Ein Hinweis auf den neuen Amtssitz ist nicht gestattet, auch nicht während einer Verwaltung. Im Falle der Einziehung sind Hinweisschilder auf die aktenverwahrnde Stelle spätestens nach einem Jahr zu entfernen.
- 8.4 Hinweise auf den Amtsvorgänger auf der Beschilderung und in Telefonbucheinträgen dürfen lediglich für den Zeitraum von einem Jahr nach Amtsantritt erfolgen. Hinweise zum Amtsvorgänger auf dem Briefkopf oder der Homepage dürfen hingegen zeitlich unbegrenzt erfolgen, soweit diese einen untergeordneten, nicht werbenden Charakter haben. Andernfalls gilt auch in letzteren Fällen die Jahresfrist.“

2. Ziffer XI. wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Im Falle eines Amtssitzwechsels ist es unzulässig, systematisch Vereinbarungen zu treffen, wonach

der Urkundenvollzug an der neuen Amtsstelle erfolgen soll. Ebenso ist es unzulässig, Serienbriefe oder anderweitige Mitteilungen zu versenden, die die Mandanten veranlassen sollen, bei einem Amtssitzwechsel die Dienste des Notars am neuen Amtssitz in Anspruch zu nehmen.“

- b) Ziffer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2 Hat ein Notar, dessen Amt erloschen oder dessen Amtssitz verlegt worden ist, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen, die zur Führung der Akten, der Bücher und sonstiger nach der Dienstordnung zu führenden Verzeichnisse erforderlich sind. Die Weitergabe der Datenträger bzw. die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen. Der Notar ist ferner verpflichtet, den örtlichen Telefon- und Telefaxanschluss, die E-Mail-Adresse sowie das Postfach seiner Amtsstelle an den Notariatsverwalter und seinen Amtsnachfolger zu übergeben. Der Amtsvorgänger kann verlangen, dass die E-Mail-Adresse nicht mehr genutzt werden darf, wenn sie einen individualisierten Hinweis auf den Amtsvorgänger enthält. Auch in diesem Fall darf der Amtsvorgänger die E-Mail-Adresse nicht mehr nutzen.“

3. Die Ziffern 1 und 2 treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderung der Berufsrichtlinien ist vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 24. Februar 2022, III 103/3833-1SH-001, gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz BNotO genehmigt worden.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt, sodann im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern/Amtlicher Anzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Schwerin, den 9. März 2022

Dr. von Campe
Präsident der Notarkammer
Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 183